

## **Allgemeine Reisebedingungen der Firma Czech holidays - cestovní kancelář s.r.o. für Gruppenreisen ab dem 01.07.2018**

### **1. Abschluss des Vertrags**

**1.1.** Czech holidays - cestovní kancelář, s.r.o. (nachfolgend Czech holidays genannt und mit „CH“ abgekürzt) erstellt unverbindliche Angebote an Sie (nachfolgend Kunde genannt), die innerhalb von 14 Tagen verbindlich zu buchen sind, wobei alles in schriftlicher Form zu tätigen ist. Bei der Zusage geht dem Kunden die Reisebestätigung zu, in der Regel in 10 Tagen. Reiseanmeldungen können schriftlich, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen von CH einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Kunden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder Brief die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Kunde Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

**1.2.** An die Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Tage bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

**1.3.** Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

**1.4.** Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Kunde innerhalb dieser Frist annehmen kann.

**1.5.** Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

### **2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen**

**2.1.** Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

**2.2.** Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung vom Kunden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

### **3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten**

**3.1.** Der Veranstalter unterrichtet den Kunden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

**3.2.** Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Kunde selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

**3.3.** Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Kunde hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

### **4. Zahlungen**

**4.1.** Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Kunden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

**4.2.** Nach Abschluss des Reisevertrags sind € 250,- bzw. 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

**4.3.** Der Restbetrag ist auf Anforderung bis vier Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

**4.4.** Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

**4.5.** Sofern der Kunde die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

## **5. Leistungen und Pflichten**

**5.1.** CH behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Es darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklärt werden, wenn der Kunde vor Reiseanmeldung hierüber informiert wird.

**5.2.** CH hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Reise erheblich ist, zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

**5.3.** Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben von CH nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Kunden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

**5.4.** CH hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese zu erfüllen, wenn sich der Kunde z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Kunden verschuldeten Umständen kann CH Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

**5.5.** CH hat dem Kunden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

**5.6.** Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

## **6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen**

**6.1.** Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch CH sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Kunden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Kunden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

**6.2.** Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter konkreten Voraussetzungen vor Reisebeginn zulässig, über die CH ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Kunde kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist von CH annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Kunden gilt das Angebot von CH als angenommen.

**6.3.** Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung, wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für CH geringere Kosten, so sind dem Kunden die geringeren Kosten zu erstatten.

## **7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn**

**7.1.** CH kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Kunden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

**7.2.** Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann CH sie nicht einseitig, sondern nur unter engen Voraussetzungen vornehmen. CH kann dem Kunden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Kunde sie innerhalb der von CH bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt.

**7.3.** Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für CH führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CH zu erstatten. CH darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. CH hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

## **8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende**

**8.1.** Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

**8.2.** CH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

**8.3.** Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Kunde dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. CH darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

**8.4.** Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## **9. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise**

**9.1.** Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber CH erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

**9.2.** Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

### **9.3. Unsere Entschädigungspauschalen**

- Ab Vertragsabschluss bis 32 Tage vor Reiseantritt - 15% des Reisepreises (außer nicht-rückzahlbare Vorauszahlungen), mindestens € 50,- pro Buchung
- 31.-21. Tag vor Reiseantritt - 30% des Reisepreises
- 20.-14. Tag vor Reiseantritt - 50% des Reisepreises
- 13.-07. Tag vor Reiseantritt - 70% des Reisepreises
- ab 06.- Tag vor Reiseantritt - 100% des Reisepreises

**9.4.** Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

**9.5.** Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Kunden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

**9.6.** Nach dem Rücktritt des Kunden ist CH zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

**9.7.** Abweichend von Ziff. 9.2. kann CH vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

## **10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Kunden**

**10.1.** Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Kunden auf Änderungen des Vertrags. CH kann jedoch, soweit möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Kunden berücksichtigen.

**10.2.** Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann CH bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert € 15,- verlangen, soweit nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Kunden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachgewiesen wird, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von CH ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was CH durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

## **11. Reiseabbruch**

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Kunden liegt (z.B. Krankheit), so hat CH bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

## **12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Kunden – Mitwirkungspflichten**

**12.1.** CH kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für CH und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. CH steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche von CH bleiben insofern unberührt.

**12.2.** Der Kunde soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

## **13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

**13.1.** CH hat den Kunden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über eine etwaige Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

**13.2.** CH kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

**13.3.** Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will CH zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

**13.4.** Tritt CH vom Vertrag zurück, verliert CH den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

**13.5.** CH ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

## **14. Rücktritt von CH bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**

**14.1.** CH kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände die Erfüllung des Vertrags gehindert wird und der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt wird.

**14.2.** Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert CH den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

## **15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Kunden**

### **15.1. Mängelanzeige durch den Kunden**

Der Kunde hat CH einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn CH wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Kunden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde keine Minderung oder Schadensersatz verlangen.

### **15.2. Adressat der Mängelanzeige**

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt bei CH oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

### **15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe**

Der Kunde kann Abhilfe verlangen. CH hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn CH nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. CH kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt das entsprechende Gesetz. CH ist verpflichtet, den Kunden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen.

#### **15.4. Minderung**

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

#### **15.5. Kündigung**

Wird die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert CH die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzen.

#### **15.6. Schadensersatz**

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

#### **15.7. Anrechnung von Entschädigungen**

Hat der Kunde aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Kunde den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach erhalten hat.

### **16. Haftungsbeschränkung**

**16.1.** Die vertragliche Haftung von CH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit CH für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**16.2.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich CH gegenüber dem Kunden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

**16.3.** Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

### **17. Verjährung – Geltendmachung**

**17.1.** Die Ansprüche nach sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

**17.2.** Die Ansprüche des Kunden – ausgenommen Körperschäden – (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

### **18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform**

**18.1.** CH nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**18.2.** Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

### **19. Gerichtsstand**

Der Sitz von Czech holidays ist Prag (Praha), Tschechische Republik.

#### **Reiseveranstalter:**

Czech holidays - cestovní kancelář s.r.o.

Narodní 28, CZ 110 00 Praha 1 · Tschechische Republik

Telefon: +420 221 105 325 212 · Telefax: +420 221 105 320

info@czech-holidays.cz · www.czech-holidays.de

Geschäftsführer: Jan Kučera

Handelsregister: 25672665

MwSt.-ID: CZ25672665

#### **Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:**

Czech holidays

Narodní 28, CZ 110 00 Praha 1 · Tschechische Republik

Telefon: +420 221 105 325

Telefax: +420 221 105 320

info@czech-holidays.cz

**Kundengeldabsicherer:**

Generali SpA – Versicherung a.s.

Bělehradská 299/132, 120 00 Praha 2, Tschechien

IČO 61859869, E-Mail: servis@generali.cz, Tel. (+420) 244188188

**Ende der Reisebedingungen 2018**